

...weil Qualität
in der Praxis führt.



Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten (MFA)

Die Ausbildung zur MFA dauert drei Jahre und erfolgt im dualen System. Das bedeutet, die theoretische Ausbildung übernimmt eine Berufsbildende Schule und die praktische Ausbildung findet in Arztpraxen oder anderen medizinischen Einrichtungen statt.

Die Ärztekammer ist die zuständige Stelle für die Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten und nimmt u. a. Informations-, Beratungs-, Aufsichts- und Prüfungsfunktionen wahr. Die Mitarbeiterinnen des Referates MFA der Ärztekammer Sachsen-Anhalt beraten und unterstützen Sie gern telefonisch unter 0391 6054-7900 bzw. 0391 6054-7920 oder per Mail an mfa@aeksa.de.

Eignung als Ausbilder

Die Eignung des ausbildenden Arztes ist erfüllt durch die Approbation. Die Eignung der Ausbildungsstätte (Praxis) ergibt sich aus dem angemessenen Verhältnis zwischen der Anzahl der Fachkräfte und den Auszubildenden. Diese Festlegung erfolgt durch den Berufsbildungsausschuss der Ärztekammer:

- 1 Arzt – 1 Fachkraft: bis zu 2 Auszubildende/Umschüler insgesamt
- 1 Arzt – 2 Fachkräfte: bis zu 3 Auszubildende/Umschüler insgesamt
- 1 Arzt – 3 Fachkräfte: bis zu 4 Auszubildende/Umschüler insgesamt usw.

Als Fachkräfte sind definiert

- examinierte Krankenschwester
- Kinderkrankenschwester
- Sprechstundenschwester
- Arzthelferin/Medizinische Fachangestellte.

Sofern keine Fachkraft in der Arztpraxis beschäftigt ist, kann keine Ausbildung erfolgen.



Ausbildungsunterlagen

Ärzte, die sich zur Ausbildung einer Medizinischen Fachangestellten entschlossen haben, erhalten auf Nachfrage von der Ärztekammer die entsprechenden Unterlagen. Dazu gehören beispielsweise der Berufsausbildungsvertrag, ein Ausbildungsrahmenplan, das Anmeldeformular für die Berufsschule und ein Verzeichnis der Berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt.

Ausbildungsplan

Die Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten schreibt vor, welche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten während der Berufsausbildung mindestens vermittelt werden müssen. Der Ausbildungsrahmenplan wird durch den betrieblichen Ausbildungsplan unteretzt und bildet die Grundlage für die Ausbildung in der Praxis.

Überbetriebliche Ausbildung

Durch den Berufsbildungsausschuss der Ärztekammer wurde beschlossen, dass Auszubildenden, in deren Ausbildungspraxis nicht alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden können, eine überbetriebliche Ausbildung in einer Facharztpraxis der Gebiete

- Allgemeinmedizin oder
- Innere Medizin oder

- Chirurgie oder
 - Praktischer Arzt
- ermöglicht werden muss.

Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

Ausbildungsbeauftragte für MFA

Ausbildungsbeauftragte sind Medizinische Fachangestellte, die an der Planung, Durchführung und Kontrolle der sich in der Berufsausbildung zur MFA befindlichen Auszubildenden mitwirken. Unter der Verantwortung des ausbildenden Arztes vermittelt die Ausbildungsbeauftragte Ausbildungsinhalte, leitet die Auszubildenden an, berät und motiviert.

Die Fortbildung zur Ausbildungsbeauftragten bietet die Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung der Ärztekammer an. Bei Fragen zur Fortbildungsreihe berät Sie gern Marion Belicke unter 0391 6054-7720 oder per Mail an akademie@aeksa.de.

Tipp: Arztpraxen, die erstmalig Auszubildende beschäftigen, erhalten von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt das Buch „Ausbilden lohnt sich!“. Das Taschenbuch dient als Leitfaden und Hilfestellung während der gesamten Ausbildungszeit. Das Themenspektrum ist vielfältig – es reicht von der Ausbildungsvergütung über den Berufsausbildungsvertrag bis hin zur Arbeitszeit.

Unterweisungen

Die Auszubildenden sind in die regelmäßigen Unterweisungen einzubeziehen.

Zu Ausbildungsbeginn ist eine Erstunterweisung vorzunehmen. Anschließend sind bestimmte Arbeitsschutzthemen mindestens jährlich und bei Jugendlichen unter 18 Jahren zweimal jährlich zu unterweisen. Zu wiederholen sind die Unterweisungen

darüber hinaus, sobald ein Unfallgeschehen auftritt. Die Unterweisungen/Einweisungen und Schulungen sind zu dokumentieren mit: Unterweisungsthema und deren Inhalte, Datum und Unterschrift des Unterwiesenen.

Sie haben Fragen oder weiteren Informationsbedarf zum Thema? Gern können Sie sich an Christin Richter telefonisch unter 0391 627-6446 oder per Mail an Christin.Richter@kvs.de wenden.